

Satzung
über die Festlegung von Schulbezirken für die allgemeinbildenden Schulen
der Stadt Emden

Aufgrund der §§ 10 und 58 Abs. 1 Nr. 5 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) in der derzeit gültigen Fassung und des § 63 Abs. 2 des Niedersächsischen Schulgesetzes (NSchG) in der derzeit gültigen Fassung hat der Rat der Stadt Emden in seiner Sitzung am 09.07.2015 folgende Satzung beschlossen:

§ 1
Geltungsbereich und Gegenstand

- (1) Die Stadt Emden ist Schulträgerin aller am Ort vorhandenen öffentlichen Grundschulen, Hauptschulen, Realschulen, Oberschulen, Gesamtschulen, allgemeinbildenden Gymnasien und Förderschulen.
- (2) Auf der Grundlage des § 63 Abs. 2 NSchG werden für die einzelnen Schulen der in Abs. 1 genannten Schulformen **verbindliche Schulbezirke** nach Maßgabe der nachfolgenden Bestimmungen festgelegt. Ein Ausnahmeantrag ist bei der für den Wohnbezirk zuständigen Schule zu stellen.

§ 2
Grundschulen und Schulkindergärten

- (1) Die Schulbezirke der Grundschulen sind in der **Anlage 1** schematisch dargestellt. Nähere Angaben ergeben sich aus dem Schulbezirksgesamtplan, der im Fachdienst Schule und Sport der Stadt Emden während der Dienststunden eingesehen werden kann.
- (2) Die Erziehungsberechtigten aus dem Ortsteil Hilmarsum haben zwischen den Grundschulen Petkum/Widdelswehr und der Westerburgschule das Wahlrecht.

§ 3
Hauptschulen

- (1) Der Schulbezirk der Hauptschulen erstreckt sich auf das gesamte Gebiet der Stadt Emden.
- (2) Die jeweiligen auslaufenden Jahrgangsstufen werden in beiden Hauptschulen auf 2 Züge festgelegt.
- (3) Derzeit werden folgenden Schüler/innen bevorzugt aufgenommen:
 - a) Schüler/innen, die im Umfeld der Schule ihren Hauptwohnsitz haben. Als Umfeld gilt dabei für die Hauptschule Wybelsum der Bereich der Grundschulen Wybelsum und Larrelt.
 - b) Geschwisterkinder und im selben Haushalt lebende Kinder.
- (4) Liegen nach Aufnahme gem. Abs. 3 weitere Anmeldungen vor, die die Kapazität gem. Abs. 2 überschreitet, so sind die Plätze auszulosen. Die Regelungen zur Durch-

führung des Losverfahrens werden von der Schule festgelegt. Die nicht gelosten Schüler/innen sind an die jeweils andere Hauptschule zu verweisen.

§ 4 Realschulen

- (1) Der Schulbezirk der Realschulen erstreckt sich auf das gesamte Gebiet der Stadt Emden.
- (2) Die jeweiligen auslaufenden Jahrgangsstufen werden für die Realschule Wybelsum und die Realschule Barenburgschule auf 2 Züge festgelegt. Die jeweiligen Jahrgangsstufen werden für die Realschule Emden auf 4 Züge festgelegt.
- (3) Derzeit werden folgenden Schüler/innen bevorzugt aufgenommen:
 - a) Schüler/innen, die im Umfeld der Schule ihren Hauptwohnsitz haben. Als Umfeld gilt dabei für die Realschule Wybelsum der Bereich der Grundschulen Wybelsum und Larrelt und für die Realschule Emden der Bereich der Grundschulen Cirkse-na, Herrentor und Wolthusen.
 - b) Geschwisterkinder und im selben Haushalt lebende Kinder.
- (4) Liegen nach Aufnahme gem. Abs. 3 weitere Anmeldungen vor, die die Kapazität gem. Abs. 2 überschreitet, so sind die Plätze auszulosen. Bei der Anmeldung kann eine alternative Schulwahl angegeben werden. Die Regelungen zur Durchführung des Losverfahrens werden von der Schule festgelegt. Die nicht gelosten Schüler/innen sind an die jeweils anderen Realschulen zu verweisen.

§ 5 Oberschulen

- (1) Der Schulbezirk der Oberschulen erstreckt sich auf das gesamte Gebiet der Stadt Emden. Weiterhin erstreckt es sich in Absprache mit dem Landkreis Aurich auf das Gebiet der Gemeinden Hinte und Krummhörn.
 - (2) Die jeweiligen Jahrgangsstufen werden für die Oberschule Wybelsum und die Oberschule Barenburgschule auf 3 Züge festgelegt. Die jeweiligen Jahrgangsstufen werden für die Oberschule Herrentor auf 4 Züge festgelegt.
 - (3) Derzeit werden folgenden Schüler/innen bevorzugt aufgenommen:
 - a) Schüler/innen, die im Umfeld der Schule ihren Hauptwohnsitz haben. Als Umfeld gilt dabei für die Oberschule Wybelsum der Bereich der Grundschulen Wybelsum und Larrelt, für die Oberschule Barenburgschule der Bereich der Grundschulen Petkum-Widdelswehr und Westerburgschule und für die Oberschule Herrentor der Bereich der Grundschulen Cirksena, Herrentor und Wolthusen.
 - b) Geschwisterkinder und im selben Haushalt lebende Kinder.
 - (4) Liegen nach Aufnahme gem. Abs. 3 weitere Anmeldungen vor, die die Kapazität gem. Abs. 2 überschreitet, so sind die Plätze auszulosen. Bei der Anmeldung kann eine alternative Schulwahl angegeben werden. Die Regelungen zur Durchführung des Losverfahrens werden von der Schule festgelegt. Die nicht gelosten Schüler/innen sind an die jeweils anderen Oberschulen zu verweisen.
-

§ 6 Integrierte Gesamtschule

- (1) Der Schulbezirk der Integrierten Gesamtschule Emden erstreckt sich auf das gesamte Gebiet der Stadt Emden. Weiterhin erstreckt es sich in Absprache mit dem Landkreis Aurich auf das Gebiet der Gemeinden Hinte und Krummhörn. Der Schulbezirk der Integrierten Gesamtschule Krummhörn bezieht das Gebiet der Stadt Emden mit ein.
- (2) Die jeweiligen Jahrgangsstufen werden für die Integrierte Gesamtschule Emden auf 6 Züge festgelegt.
- (3) Liegen Anmeldungen vor, die die Kapazität gem. Abs. 2 überschreitet, so sind die Plätze auszulosen. Die Regelungen zur Durchführung des Losverfahrens werden von der Schule festgelegt.

§ 7 Gymnasien

Der Schulbezirk der Gymnasien im Sekundarbereich I erstreckt sich auf das gesamte Gebiet der Stadt Emden. Weiterhin erstreckt es sich im Sekundarbereich I in Abstimmung mit den Landkreisen Aurich und Leer bei gleichzeitiger Überschneidung mit den Schulbezirken der Gymnasien dieser Landkreise (Wahlrecht der Erziehungsberechtigten) wie folgt über das Gebiet der Stadt Emden hinaus:

- a) Ortsteile Gandersum, Oldersum, Rorichum, Terborg und Tergast der Gemeinde Moormerland (Landkreis Leer)
- b) Gemeinde Krummhörn sowie die Gemeinden Hinte und Ihlow (Landkreis Aurich)

Die Schüler/innen aus der Gemeinde Krummhörn besuchen das Johannes-Althusius-Gymnasium, die übrigen Schüler/innen können zwischen dem Johannes-Althusius-Gymnasium und dem Max-Windmüller-Gymnasium wählen.

§ 8 Schulwechsel im Sekundarbereich I

Ein Schulwechsel im Sekundarbereich I ist nur zum Schulhalbjahreswechsel oder nach Abschluss des Schuljahres möglich. Ausgenommen hiervon sind Schulwechsel, die von der Schule im Rahmen von Ordnungsmaßnahmen verhängt worden sind. Außerdem kann in besonderen Härtefällen ein Schulwechsel innerhalb des Schulhalbjahres erfolgen. Über das Vorliegen eines solchen Härtefalles entscheidet der Schulträger.

§ 9 Förderschule

Der Schulbezirk der Förderschule (Förderschwerpunkte: Lernen und geistige Entwicklung) erstreckt sich auf das gesamte Gebiet der Stadt Emden.

§ 10

Übergangsregelung

Schüler/innen, die zum Zeitpunkt des Inkrafttretens dieser Satzung eine andere als die darin bestimmte Schule besuchen, können diese auch weiterhin bis zum Abschluss bzw. bis zum Ablauf einer entsprechenden Ausnahmegenehmigung besuchen.

§ 11 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt mit Beginn des Schuljahres 2015/16 zum 01. August 2015 in Kraft, gleichzeitig tritt die Satzung der Stadt Emden über die Festlegung von Schulbezirken für die allgemeinbildenden Schulen der Stadt Emden vom 08.04.2013 außer Kraft.

Emden, _____

Bornemann
Oberbürgermeister
